

Gläubigerversammlung am 20.05.2022

betreffend die bis zu EUR 2.500.000,00 verzinsliche Schuldverschreibung Green City AG, fällig am 31.12.2023 ISIN DE000A3E5YW0 / WKN A3E5YW, eingeteilt in auf den Inhaber lautenden Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 50.000,00

Schuldverschreibungen 2021

Vollmacht

Anleihegläubiger / Vollmachtgeber

Name, Vorname / Firma

Postleitzahl / Wohnort / Sitz

Vollmacht an die Person Ihres Vertrauens

Vollmacht

Untervollmacht

(kann durch den Bevollmächtigten erteilt werden)

Ich/Wir bevollmächtige(n) Herrn/Frau

Ich/Wir bevollmächtige(n) Herrn/Frau

Bevollmächtigte/r

Unterbevollmächtigte/r

Name, Vorname / Firma

Name, Vorname / Firma

Postleitzahl / Wohnort / Sitz

Postleitzahl / Wohnort / Sitz

mich / uns in der vorstehend genannten
Gläubigerversammlung der Anleihe-

den / die Vollmachtgeber in der
vorstehend genannten Gläubiger-

gläubiger der Schuldverschreibungen 2021 der Green City AG – mit dem Recht zur Erteilung einer Untervollmacht – zu vertreten und das Stimmrecht (einschließlich, unter anderem, auch das Antragsrecht) für mich / uns auszuüben. Der / die Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

versammlung der Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen 2021 der Green City AG zu vertreten und das Stimmrecht (einschließlich, unter anderem, auch das Antragsrecht) für den / die Vollmachtgeber auszuüben. Der / die Unterbevollmächtigte ist von der Beschränkung des § 181 BGB befreit.

Ort/Datum/Unterschrift
des Anleihegläubigers und Vollmachtgebers (bzw. Person des Erklärenden (lesbar) gemäß § 126b BGB)

Ort/Datum/Unterschrift
des Bevollmächtigten (bzw. Person des Erklärenden (lesbar) gemäß § 126b BGB)

Rechtliche Hinweise zur Vollmachtserteilung:

1. Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten nach Maßgabe des § 79 ZPO vertreten lassen.
2. Das Stimmrecht kann durch den Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an den Vertreter bedürfen der Textform im Sinne von § 126b BGB und sind zu den Gerichtsakten zu reichen.
3. Die Vollmachtserteilung ist bei Einlass zur Gläubigerversammlung in Textform nachzuweisen. Auch bei der Teilnahme an der Gläubigerversammlung durch einen Bevollmächtigten ist ferner spätestens bis zum Einlass zur Gläubigerversammlung ein Besonderer Nachweis und der Sperrvermerk des Vollmachtgebers bzw. die Sammelurkunde im Original vorzulegen.

a) Besonderer Nachweis

Der erforderliche Besondere Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet und (ii) den gesamten Nennwert der Schuldverschreibungen an den Schuldverschreibungen 2021, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot dieses Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

b) Sperrvermerk

Der erforderliche Sperrvermerk des depotführenden Instituts ist ein Vermerk, wonach die vom Anleihegläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen mindestens vom Ausstellungstag des Besonderen Nachweises bis zum Ende der Gläubigerversammlung am 20.05.2022 beim depotführenden Institut gesperrt gehalten werden.

Anleihegläubiger sollten sich wegen der Ausstellung des Besonderen Nachweises und des Sperrvermerks mit ihrer depotführenden Bank in Verbindung setzen.

Anleihegläubiger, die den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk oder die Sammelurkunde im Original nicht spätestens bis zum Einlass zur Gläubigerversammlung in Textform (§ 126b BGB) vorgelegt haben, sind nicht teilnahme- und stimmberechtigt. Auch Bevollmächtigte des Anleihegläubigers können das Teilnahme- und Stimmrecht in diesen Fällen nicht ausüben.

4. Vertreter von Anleihegläubigern, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht (z. B. Aktiengesellschaft, GmbH, Kommanditgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Unternehmergesellschaft, GbR) oder nach ausländischem Recht (z. B. Limited nach englischem Recht) sind, haben, zusätzlich zum Besonderen Nachweis und zum Sperrvermerk bzw. zum Original der Sammelurkunde, ihre Vertretungsbefugnis nachzuweisen. Das kann durch Vorlage eines aktuellen Auszugs aus dem einschlägigen Register (z. B. Handelsregister, Vereinsregister) oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung (z. B. Certificate of Incumbency, Secretary Certificate) geschehen. Nicht deutschsprachige Dokumente sind in deutscher Übersetzung beizubringen.
5. Sofern Anleihegläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter (z. B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtswalter (z. B. ein Insolvenzschuldner durch den für ihn bestellten Insolvenzverwalter) vertreten werden, muss der gesetzliche Vertreter oder Amtswalter zusätzlich zum Besondern Nachweis und zum Sperrvermerk bzw. der Sammelurkunde im Original seine gesetzliche Vertretungsbefugnis in geeigneter Weise nachweisen (z. B. durch Kopie der Personenstandsunterlagen oder der Bestellungsurkunde).